Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 54. Dienstag den 8. Juli **1862.**

Dieses Blatt erscheint wöchentlich 3 Mal, und zwar am Dienstag und Freitag. Abonnements-Preis in Nagold jährlich 1 fl. 30 kr., — halbjährlich 45 kr., — vierteljährlich. 24 kr. — Einrückungs-Gebühr die dreispaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmaligem Einrücken 3 kr., bei mehrmaligem Einrücken je 1½ kr. — Passende Beiträge sind willkommen.

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung in Betreff der Gerichtsferien.

Die gesetzlichen sechswöchentlichen Gerichtsferien des Obertribunals, der Kreisgerichtshöfe und der Bezirksgerichte beginnen demnächst mit dem 15. Juli und gehen mit dem 25. August zu Ende. Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nichtdringenden Angelegenheiten zu enthalten, außer soweit solche in Sachen dieser Art zur Wahrung einer derjenigen Fristen erfordert werden, deren Lauf durch die Ferien ausnahmsweise nicht gehemmt wird (Art. 4. des Gesetzes vom 30. Mai 1858, betreffend die Einführung von Gerichtsferien Regbl. S. 82.) Für dringende (Ferien-) Sachen gelten Kraft des Gesetzes: 1) Schwurgerichtssachen, andere Strafsachen, wofern sie Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Verkündigung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlußnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlag genommener Druckschriften; 2) Unterpfandssachen; Erkenntnisse über Verträge; Exekutionssachen; Gesuche um provisorische Verfügungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Arrestsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhandenkommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten; Wechselsachen; Gantsachen, insoweit es sich um Anordnung und Vornahme von Vermögensuntersuchungen, um Erkennung des Gants, um Sicherung, Verwaltung und Veräußerung der Aktivmasse handelt; 3) Obsignationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen, Aufnahme und Eröffnung letztwilliger Verordnungen. Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amtswegen als auf den Antrag einer Parthie für „Feriensachen" zu erklären. Ein dahin zielender Antrag einer Parthie muß aber, um Beachtung zu finden, gehörig begründet und wenn er schriftlich eingereicht wird, als „Feriensache" bezeichnet sein.

Nagold, den 7. Juli 1862.

K. Oberamtsgericht. Pfeilsticker.

Altenstaig und Neuthin.

Aufforderung zu Fatirung

des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1862, behufs der Besteuerung pro 1862/63.

In Gemäßheit des Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird behufs der Fatirung des der Besteuerung unterliegenden Capital-, Renten-, Dienst und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1862 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Blatt S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuercommission spätestens bis zum 1. August 1862, oder wenn die Ortssteuercommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1862 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1. hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1862/63 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2.) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stand am 1. Juli 1862, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etats-Jahres 1. Juli 1861/62 anzugeben, c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassionen beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Ges.-Art. 3 A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterieanlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen; b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrage abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden reichsschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz-Art. 3 A i), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Actien-Unternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2. Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, Kommissionäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privat-Vereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehülfen und Diener; b) die Quiescenzgehalte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte u. Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einer der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratialien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den im §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz-Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die in Ges.-Art. 3 A. f. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und Diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnißeinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse; ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommensteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3. B. a. und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 186) Art. 3, sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige gemacht werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Ges.-Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Ges.-Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, deßgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Ges.-Art. 3 A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuercommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Capitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des K. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart, die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Renten-Anstalt seit dem 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinse versteuert.

VI. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

Vorstehende Aufforderung ist dem §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gemäß durch die Ortssteuer-Commission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa passend erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten öffentlichen Orte anzuschlagen, wobei zugleich zu bestimmen ist, zu welcher Zeit und in welchem Local die Erklärungen (Fassionen) an die Commission abgegeben werden müssen.

Bei den Ortssteuer-Commissionen werden die vorbereiteten Protokolle mit den Vorgängen, soweit sie denselben nicht schon zugekommen sind, längstens bis 10. Juli einlaufen, und sind sämmtliche Akten alsbald nach Vollzug des Geschäfts nebst den Kostenzetteln, jedenfalls aber auf den letzten August, an das betreffende Kameralamt einzusenden.

Den 3. Juli 1862.

Die Kameralämter:
Altenstaig und Neuthin.
Stumpff. Teichmann.

Gerichts-Notariats-Bezirk Nagold.

Angefallene Theilungen.

Zu Nagold:
Johannes Lutz, Gassenwirth,
Gottlieb Lutz, Conditor,
Johs. Rähle, Tuchmacher.

Bösingen:
Jacob Friedr. Walz's Wittwe.

Emmingen:
Friedr. Weithrecht's Wittwe.

Haiterbach:
Anna Maria Müller, ledig,
Johann Georg Kuch.

Mindersbach:
David Renz, Tuchmacher,
Joh. Martin Faßnacht, gew. Lammwirth.

Oberthalheim:
Johannes Klink, Schultheiß.

Rohrdorf:
Christian Walz, Spinner.

Forderungen an genannte Personen sind alsbald anzuzeigen den betreffenden

Theilungs-Behörden.

Forstamt Wildberg.
Revier Schönbronn.

Holz-Verkauf.

Am Donnerstag den 10. Juli aus dem Staatswald Gemeindsberg:

38 Eichen von 12—25′ Länge und 6—15″ mittl. Durchmesser,
18 eichene Stangen,
3 Klafter eichene Scheiter,
2¼ „ „ Prügel,
475 eichene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Schlag.

Wildberg, den 4. Juli 1862.

K. Forstamt.
Riethammer.

2]¹ Rentamt Berneck.

Holz-Verkauf.

Am Dienstag den 15. Juli,
Vormittags 10 Uhr,
werden aus den Freiherrlich von Gültlingen'schen Walddistricten Kegelshardt, Neubaun, Fichtwald und Thann:

12 tannene Ausschußklötze,
2¼ Klftr. buchene Scheiter und Prügel,
132¼ „ tannene Scheiter und Prügel,
7 „ weißtannene Rinde und
20 „ aufber. tannenes Stockholz,

im Gasthaus zum Löwen dahier öffentlich versteigert.

Den 5. Juli 1862.

Freiherrl. v. Gültlingen'sches Rentamt.

2]² Nagold.

Haus-Verkauf.

Aus der Verlassenschafts-Masse des weiland Gottlieb Lutz, gewesenen Conditors und Gassenwirths dahier, ist zum Verkauf ausgesetzt:

Ein 3stockiges Haus mit einer Conditorei-Einrichtung im untern Stock, sowie einem eingerichteten Laden und Wirthschafts-Gelasse, mitten auf dem Markt,
eine 3stockige Scheuer hinter dem Wohnhaus mit Hofraum,
ein 3facher Schweinstall, sowie ein Heuhaus mit Stallungen,

und findet der Verkauf

Dienstag den 15. Juli d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause statt, wozu Liebhaber, auswärtige mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 26. Juni 1862.

Waisengericht.
Vorstand:
Stadtschultheiß Engel.

2]¹ Gündringen,
Oberamts Horb.

Frucht-Verkauf.



Am Montag den 14. Juli 1862, Mittags 12 Uhr, werden auf hiesigem Rathhaus 9 Scheffel Gerste und 4 Scheffel Haber im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Aus Auftrag des Gemeinderaths:
Schultheiß Klenk.

2]¹ Wenden,
Oberamts Nagold.

Geld auszuleihen.

Bei der hiesigen Stiftungspflege liegen **200 fl.** zu 4½ Prozent zum Ausleihen parat.

Stiftungspflege.
Großmann.

Privat-Anzeigen.

Theater in Nagold.

Im Bierbrauer Sautter'schen Saale.

Heute Dienstag den 8. Juli 1862 zum Benefiz für Lina Schlütter:

Leonore, die Todtenbraut,

oder:

das Ende des siebenjährigen Krieges.

Schauspiel mit Gesang in 3 Abtheilungen von Holtey.

Erste Abtheilung: **Die Verlobung.**
Zweite Abtheilung: **Der Verrath.**
Dritte Abtheilung: **Die Vermählung.**

Obiges Schauspiel, welches bei allen größeren Bühnen wegen seines moralischen Werthes mit großem Beifall aufgenommen wurde, kann ich einem hochverehrten Publikum mit Recht empfehlen.

Lina Schlütter.

2]¹ Berneck.

Zum Besten des Vereins zur Versorgung verwahrloster Kinder im Oberamt Nagold wird am

Sonntag den 13. Juli,
Mittags 2 Uhr,

unter der Linde bei dem See eine gesellige Unterhaltung mit Gesang und Musik stattfinden, zu welcher freundlichst eingeladen wird.

Eintrittsgeld nach Belieben.

2]¹ Oberschwandorf,
Oberamts Nagold.

Hefe und **Zeug** ist immer vorräthig bei Schwanenwirth Kübler.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

2]² Nagold.

Hochzeits-Einladung.

Wir erlauben uns, Freunde und Bekannte zu unserer Hochzeits-Feier auf Donnerstag den 10. Juli in das Gasthaus zum Engel hier freundlichst einzuladen.

Imanuel Maier, Küfer,
und seine Braut:
Christiane Finkenbeiner,
Tochter des Thierarzts Finkenbeiner.

Ebhausen.

Hochzeits-Einladung.

Zur Feier unserer ehelichen Verbindung erlauben wir uns, Freunde und Bekannte auf Donnerstag den 10. Juli d. J. in das Gasthaus zur Sonne hier freundlichst einzuladen.

Georg Simon Seeger, Schneider,
Sohn des Johannes Seeger, Schneiders,
und dessen Braut:
Maria Catharina Glaz,
Tochter des Johann Georg Glaz,
Zimmermeisters hier.

3]² Wildbad.

Feilenhauer-Lehrlings-Gesuch.

Unterzeichneter nimmt einen wohlerzogenen, jungen Menschen gegen annehmbare Bedingungen in die Lehre auf.

Albert Treiber,
Feilenhauer.

2]¹ Spielberg.

Verlaufener Hund.



Am Sonntag den 29. Juni hat sich in Altenstaig ein schwarzer Spitzerhund verlaufen; der jetzige Besitzer wolle denselben abgeben bei Fuhrmann Lambarth.

2]¹ Wildberg.

Ernte-Wein

per Maas 18 kr., per Imi 2 fl. 45 kr. ist zu haben bei

G. Geyer,
zum Prinz Friedrich.

2]¹ Herrenberg.

Wein und Most feil.

Unterzeichneter verkauft rein gehaltene weiße und rothe Weine von den Jahrgängen 1857, 1858 und 1859, auch ungewässerten 1860r Apfelmost, wie auch guten 1860r Wein.



Auch habe ich einen gut erhaltenen, 4sitzigen **Glaswagen** mit Fall- und Mickensperre zu verkaufen, wozu Liebhaber höflich eingeladen werden.

Ref. Posthalter Zerweck.

2]¹ Ebhausen.

Geld auszuleihen.

Aus meiner Pfleiffle'schen Pflege kann ich bis 1. September d. J. gegen gesetzliche Versicherung **800 fl.** zu 4½ Prozent auszuleihen.

Joh. Schöttle.

2]² Altenstaig.

250 fl. Pflegschaftsgeld hat zu 4½ Prozent auszuleihen.

Flaschner Heußler.

2]¹ Rohrdorf,
Oberamts Nagold.

130 fl. Pflegschaftsgeld sind auszuleihen bei Carl Reichert.

Nagold.

Lehr-Vertrags-Formulare

nach dem neuen Gewerbegesetz sind vorräthig zu haben in der

G. W. Zaiser'schen Buchhandlung.

Frucht-Preise.

Fruchtgattungen.	Nagold, 5. Juli 1862.			Altenstaig, 2. Juli 1862.			Freudenstadt, 28. Juni 1862.			Calw, 1. Juli 1862.			Tübingen, 27. Juni 1862.			Heilbronn, 5. Juli 1862.		
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
Dinkel, alter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
neuer	5	—	4 50	4 44	5	—	4 53	4 42	—	—	—	—	5 6	4 55	4 24	5 4	4 55	4 42
Kernen	—	—	—	—	7	12	7 7	6 57	7 6	7 2	6 56	7	—	6 44	6 34	—	—	—
Haber	3	50	3 45	3 42	3	40	3 39	3 36	4 6	4	—	3 54	3 54	3 50	3 48	3 59	3 51	3 44
Gerste	5	12	5 6	5 —	5	12	5 8	5 6	—	—	5	12	—	—	5 6	5 6	5 6	—
Waizen	—	—	—	—	—	—	6	—	7	—	6 57	6 54	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	—	5 40	—	6	12	6	—	5 48	—	—	—	—	—	5 20	—	—	—
Bohnen	—	—	5 16	—	—	—	6	12	—	—	6	—	—	—	—	—	5 15	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	4 26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Viktualien-Preise.	Nagold. Pfd.		Altenstaig.	
Rindfleisch besseres	—	kr.	12	kr.
dto. geringeres	—	„	10	„
Kalbfleisch	—	„	8	„
Schweinefleisch abgezogen	—	„	14	„
unabgezogen	—	„	15	„
8 Pf. Kernenbr.	32	„	32	„
8 „ Mittelbrod	28	„	—	„
8 „ Schwarzbr.	24	„	—	„
1 Kr.-Weck 5 L. 1 D. 5 Pfd. 1 D.				
1 Pfund Butter kostet	24	kr.		
1 „ Rindschmalz	30	„		
1 „ Schweineschmalz	26	„		
7 Eier für	8	„		

Nagold. (Theater.) Gewiß haben alle, die am letzten Donnerstag der Vorstellung „Marie-Anne, oder ein Weib aus dem Volke" anwohnten, mit uns die geringe Theilnahme bedauert; denn wohl hat von den bisher aufgeführten Stücken keines so anregend gewirkt, als dieses Familien-Gemälde, das uns einerseits in lebendiger und treuer Farbe die bitterste Armuth eines Weibes aus dem Volke als Folge des Leichtsinns und der Schlemmerei ihres Mannes, andererseits die Schattenseiten des häuslichen Lebens in den höheren Ständen vor Augen stellte. Auch hatten die Darsteller dieses Dramas sich ganz in ihre Rollen hineingelebt und sich hiedurch solch lebhaften Beifall erworben, daß durch eine Wiederholung dieser Vorstellung der Direktion gewiß mehr Dank und eine ebenso volle Kasse werden würde, als durch Aufführung einer Posse, die selbst ein Sonntagspublikum nicht groß zu ergötzen vermochte. Da die heutige Benefiz-Vorstellung der Frln. Schlütter an Gehalt oben erwähntem Stücke jedenfalls gleichkommt, so machen wir ein kunstliebendes Publikum hierauf noch besonders aufmerksam.

Tages-Neuigkeiten.

Auch in Herrenberg hat sich dieser Tage ein Turnverein gebildet.

Als der König auf der Reise nach Wildbad durch Böblingen passirte, wurde er von den bürgerlichen Kollegien feierlich empfangen. „Böblingen hat sich verschönert", äußerte er nach den ehrfurchtsvollen Begrüßungen, worauf der Stadtschultheiß, sichtlich bestrebt, eine so gnädige Bemerkung in würdiger Weise zu beantworten, die großen Worte sprach: „Das ist auch nicht anders möglich unter Eurer Majestät glorreichen Regierung!" Der König lächelte und sagte: „Euer Abgeordneter wird damit nicht ganz einverstanden sein!" (Schw. B.)

Die ledige Barbara Bitzer von Walddorf, OA. Tübingen, hielt sich als Nähterin in Heslach auf und gebar dort Anfangs d. J. ihr fünftes uneheliches Kind. Sie erstickte es im Bette und hielt es so lange verborgen, bis der üble Geruch die Hausleute aufmerksam machte. Sie wurde wegen Kindsmords zu 9

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw